FÜR FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND FÜR VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA
REINES WOHNGEBIET WR
KLEINSIEDLUNGSGEBIET WS
GEMISCHTES GEBIET MI
INDUSTRIEGEBIET GI
SONDERGEBIET SO

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,7
Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL II / II

GESCHLOSSENE BAUWEISE g
OFFENE BAUWEISE o
EINZELHAUS
DOPPELHAUS
HAUSGRUPPE

BAULINIE ZWINGEND
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL

SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
FLACHDACH FLD
STELLPLÄTZE ST
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GST
GARAGEN G
GEMEINSCHAFTSGARAGEN GGa

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE STRASSE + WEG
PARKFLÄCHE P
BAHN
PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
PRIVATE GRÜNFLÄCHE

HAUSGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
VERSORGUNGSFLÄCHE
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
UMSPANNSTATION
KINDERSPIELPLATZ
VERWALTUNGSGEBÄUDE
SCHULE
KINDERGARTEN
POST
KIRCHE
FEUERWEHR

Die nebenstehenden Ratsbeschlüsse wurden gemäß § 4 und 37 GO ortsüblich veröffentlicht.

Heek, den 15. 1.1971

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
(Mensing)
Gemeindeamtmann

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. DACHFORM
BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN SATTELDACH MIT 25°-50°NEIGUNG
BEI MAXIMAL ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN SATTELDACH MIT 45°-50°NEIGUNG
DAS ZWEITE GESCHOSS KANN IM DACHRAUM AUSGEBAUT WERDEN. DIE DACHAUFBAUTEN DÜRFEN MAX 1/3 DER FIRSTLÄNGE BETRAGEN.
BEI ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN SATTELDACH MIT 25°-30°NEIGUNG
BEI DREI- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN FLACHDACH ODER FLACH GENEIGTES DACH MAXIMAL 20°NEIGUNG
BEI GARAGEN FLACHDACH

2. DACHDECKUNG
ES SIND NUR DUNKELFARBIGE DACHZIEGEL ZU VERWENDEN

3. SOCKELHÖHE
MAXIMAL 0,45 m ÜBER STRASSENKRONE WENN DURCH BODENBEWEGUNG ODER GRUNDWASSERSTAND DIE SOCKELHÖHE DAS MASS VON 0,45 m ÜBERSCHREITET IST DIE DIFFERENZ DURCH ANBÖSCHEN ZU BESEITIGEN

4. TRAUFHÖHE
BEI EIN- MAXIMAL ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN MAX 1,00 m ÜBER SOCKELOBERKANTE
BEI ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN MAX 4,00 m ÜBER SOCKELOBERKANTE

5. DREMPEL
BEI EIN- MAXIMAL ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN MAX 0,50 m DIE SPARREN MIT DER DACHHAUT MÜSSEN BIS ZUR DECKEN UNTERKANTE HERUNTERGEFÜHRT WERDEN

BEI ZWEI- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN UNZULÄSSIG

6. AUSSENWÄNDE
FÜR DIE AUSSENWÄNDE EINSCHL. DES SOCKELS IST IM GRUNDSATZ ROTBUNTE ZIEGELVERBLENDUNG VORZUSEHEN.
GARAGEN SIND IM MATERIAL DES ZUGEHÖRIGEN WOHNHAUSES ZU ERRICHTEN. BEI DOPPEL-GEMEINSCHAFTSGARAGEN DARF NUR EIN MATERIAL VERWENDET WERDEN.

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNANLAGEN

1. DIE ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN DÜRFEN NUR GÄRTNERISCH IN FORM VON RASEN ODER ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, ZIERSTRÄUCHERN UND BLUMEN GENUTZT WERDEN.

2. DIE ABGRENZUNGEN DER BAUGRUNDSTÜCKE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE DÜRFEN NUR MIT LEBENDEN HECKEN VON MAX. 0,80 m HÖHE BEPFLANZT WERDEN.

3. IN SICHTFLÄCHEN AN DEN EINMÜNDUNGEN VON STRASSEN UND AN STRASSENKREUZUNGEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,70 m ÜBER STRASSENOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

4. DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND NUR IN FORM VON LEBENDEN HECKEN, HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNEN VON MAX. 1,20 m ZULÄSSIG.

In den Bereichen wo die geforderte Höhe nicht vorhanden ist, wird diese auf 51,90 m über NN gebracht.

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§ 2 (1) und §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I.S. 341) Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl.I.S. 429) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28.10.1952 (GV.NW.S. 167) § 9 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land NRW vom ~~25.6.1962~~ 27.7.1970 (GV.NW. S. ~~373~~ 96)

ÜBERSICHT M=1:25000

NIENBORG 3808

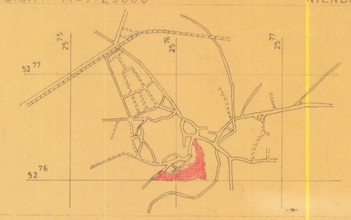

Planung und Entwurf angefertigt nach Katasterunterlagen und Feldvergleich.

Kreisoberbaurat — Sachbearbeiter
Landkreis Ahaus Kreishochbauamt (Planungsstelle)

Es wird hiermit bescheinigt, daß der gegenwärtige Zustand richtig ist und sämtliche Eintragungen eindeutig sind.

Kreis Ahaus
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt
19. 11. 1970
(Wernhelm)
Kreisobervermessungsrat

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.8.1969 beschlossen, nach § 2 (1) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I.S. 341) für das gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan gem. § 30 aufzustellen.

Schlichtmann — Ahmig
Der mit der Wahrnehmung des Rates und des Ratsvorsitzenden Beauftragte der Gemeinde Heek — Schriftführer
HEEK, den 5.11.1969

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.8.1969 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung im Sinne des § 2 (6) beschlossen.

Schlichtmann — Ahmig
HEEK, den 5.11.1969
Der Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung haben nach § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I.S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 10.8.1970 einschl. bis 10.9.1970 ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.7.1970 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor — Schriftführer
HEEK, den 11.1.1971

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen am 21.9.1970 den Bebauungsplan nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I.S. 341) als Satzung beschlossen.

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer
HEEK, den 11.1.1971

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I.S. 341) mit Verfügung ..... vom 4.6.1971 Az. 34.3.1 5302 Im Auftrag
L.S. gez. Gülderpfennig
Münster, den 4. Juni 1971.
Der Regierungspräsident

Dieser genehmigte Bebauungsplan mit Begründung hat nach § 12 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) in der Zeit vom ..... bis .....öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung und öffentliche Auslegung wurde am .....ortsüblich bekannt gegeben.

Gemeindedirektor — .....den 196

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GEWÄSSERFLÄCHE
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE STRASSE + WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG DER FIRSTRICHTUNG + ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- FREILEITUNG 10 KV
- ERDKABEL 10 KV
- BAUGENEHMIGUNG WÄHREND DER PLANAUFSTELLUNG ERTEILT
- UMSPANNSTATION

FÜR VORSCHLÄGE

- FLURSTÜCKSGRENZE

ST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

BEBAUUNGSPLAN

HEEK

1. SÜDESCH 1.

Nr. 1

M 1:1000